

SATZUNG

Satzungsteil: WAHLORDNUNG

RE-R22

FH Kärnten

Version 3

15.04.2024

<i>Version</i>	<i>geänderte Seiten</i>	<i>Art der Änderung</i>	<i>Freigabe</i>	<i>Datum der Freigabe</i>
1	-	Satzung der Fachhochschule Kärnten in der Fassung vom 22.01.2013 – Beschluss des FH- Kollegiums am 31.01.2014.	Kollegium	31.01.14
2	4	Änderung des Artikels 6 Absatz 2 erster Abschnitt: Funktionsperiode des FH-Kollegiums und seiner Leitung vier Jahre – Beschluss des FH-Kollegiums dazu am 24.02.16. Freigabe der Version mit Beschluss des FH-Kollegiums und Zustimmung der Erhalterin am 16.03.16.	Kollegium	16.03.16
3	alle	Änderung des Aufbaus der Satzung; Neuerstellung der Wahlordnung als eigener Satzungsteil	Kollegium Erhalterin	20.03.2024 15.04.2024

I Zweck und Geltungsbereich

Der Satzungsteil WAHLORDNUNG ist Teil der gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin zu erlassenen Satzung. Diese gilt für alle Bereiche der FH Kärnten.

II Mitgeltende Dokumente und Rahmenbedingungen

FHG – Fachhochschulgesetz idgF

III Verantwortliche Stelle / Funktion

FH-Kollegium, Erhalterin

IV Begriffe und Abkürzungen

-

V Veröffentlichung

Intranet: QM-Library sowie Website der FH Kärnten

INHALT DES SATZUNGSTEILS

Abschnitt I: Wahl des Leiters*der Leiterin sowie des*der stellvertretenden

Leiters*Leiterin des Kollegiums 4

Artikel 1: Wahlgrundsätze..... 4

Artikel 2: Wahlvorschlag der Erhalterin 4

Artikel 3: Durchführung der Wahl 5

Artikel 4: Wahlanfechtung 6

**Abschnitt II: Wahl der Leiter*innen der Studiengänge sowie der Vertreter*innen des
Lehr- und Forschungspersonals in das Kollegium..... 7**

Artikel 1: Wahlgrundsätze..... 7

Artikel 2: Wahlkommissionen..... 7

Artikel 3: aktives und passives Wahlrecht..... 8

Artikel 4: Wähler*innenverzeichnis 8

Artikel 5: Wahl der Kurie der Studiengangsleiter*innen 9

Artikel 6: Wahl der Kurie der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals ... 9

Artikel 7: Veröffentlichung des Wahlergebnisses 10

Artikel 8: Wahlanfechtung 10

Artikel III: Ausscheiden aus dem FH-Kollegium und Nachwahl 11

Artikel 1: Änderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses zur FH Kärnten 11

Artikel 2: Nachwahl 11

Abschnitt I: Wahl des Leiters*der Leiterin sowie des*der stellvertretenden Leiters*Leiterin des Kollegiums

Artikel 1: Wahlgrundsätze

- (1) Gemäß dem Satzungsteil Allgemeine Bestimmungen (RE-R08) werden die Leitung und die stellvertretende Leitung des Kollegiums nach den allgemeinen Grundsätzen demokratischer Wahlen (**allgemeines, gleiches, unmittelbares, persönliches¹, freies und geheimes Wahlrecht**) gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder aller Kurien des Kollegiums, es sei denn diese sind Teil des Wahlvorschlags der Erhalterin gemäß Artikel 2². Nicht wahlberechtigt ist der*die amtierende Leiter*in des Kollegiums sowie deren*dessen Stellvertretung.
- (3) Die Wahl findet im Sommersemester statt. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre und beginnt im Wintersemester nach der durchgeführten Wahl.
- (4) Die Erhalterin kann gemäß § 10 Abs 8 FHG dem*der Leiter*in des Kollegiums den Titel „Rektor*in FH Kärnten“ bzw. dem*der stellvertretenden Leiter*in den Titel „Vize ректор*in FH Kärnten“ verleihen.
- (5) Wiederwahl(en) sind zulässig.
- (6) Vorbereitungen zur Wahl werden in der Verantwortung der Wahlkommission (siehe Artikel 3 Abs 1) vom Rektorat koordiniert. Der Wahltermin wird in geeigneter Weise kundgemacht.

Artikel 2: Wahlvorschlag der Erhalterin

- (1) Der*Die Leiter*in des Kollegiums sowie seine*ihre Stellvertretung werden vom Kollegium auf Grund jeweils eines Dreivorschlags der Erhalterin der FH Kärnten gewählt. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Die vorgeschlagenen Personen sollen hauptberuflich an der FH Kärnten tätig sein.
- (2) Die Wahl kann entfallen, wenn die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt gibt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben. In diesem Fall kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit 2/3-Mehrheit und die Erhalterin zustimmen. Wiederholte Wiederbestellungen sind

¹ Aufgrund des Grundsatzes des persönlichen Wahlrechts ist eine Stimmrechtsübertragung nach Art 5 Abs 4 des Satzungsteils „Allgemeine Bestimmungen“ nicht zulässig.

² In diesem Fall ist das jeweilige Ersatzmitglied zur Sitzung einzuladen.

zulässig.

(3) Die Dreivorschläge der Erhalterin sind nur unter der Bedingung einer möglichen gendergerechten ausgeglichenen Repräsentanz gültig. Alle im jeweiligen Wahlvorschlag enthaltenen Kandidat*innen haben vorher schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur zu erklären. Die Dreivorschläge sind von der Erhalterin mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin bekannt zu geben. Dem Kollegium steht es frei, die Kandidat*innen zu einem Hearing einzuladen.

Artikel 3: Durchführung der Wahl

- (1) Der*Die amtierende Leiter*in des Kollegiums leitet die Wahl (Wahlleiter*in). Sofern dieser*diese selbst zur Wahl steht, bestimmt das Kollegium aus seiner Mitte eine*n Wahlleiter*in. Mit dem*der Wahlleiter*in bestimmt das Kollegium außerdem aus seiner Mitte jeweils ein*e Vertreter*in aus den übrigen im Kollegium vertretenen Kurien (Lehr- und Forschungspersonal, Studiengangsleitungen, Studierende), die neben der*dem Wahlleiter*in die Wahlkommission bildet. Die Wahlkommission besteht sohin insgesamt zumindest aus 3 Mitgliedern und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie ist zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle von Stimmengleichheit bei Entscheidungen gibt die Stimme des Wahlleiters*der Wahlleiterin den Ausschlag.
- (2) Für den ersten Wahlgang ist bei Beginn der Abstimmung die Anwesenheit von mehr als 50 % der Mitglieder des Kollegiums erforderlich. Für die weiteren Wahlgänge entfällt die Anwesenheitsvorgabe.
- (3) Zum*zur Leiter*in des Kollegiums ist gewählt, wer mindestens neun Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in diese Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt.

Erreichen im ersten Wahlgang alle drei Kandidat*innen dieselbe Stimmenzahl, finden drei Zwischenwahlgänge mit jeweils zwei Kandidat*innen statt, wobei über jede*n Kandidat*in in zwei Wahlgängen abgestimmt wird; mit den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus allen drei Zwischenwahlgängen erfolgt dann die Stichwahl zum*zur Leiter*in; bei Stimmengleichheit gelten Frauen als gewählt, ansonsten entscheidet das Los über die Kandidat*innen der Stichwahl.

Erreichen im ersten Wahlgang zwei Kandidat*innen dieselbe Stimmenzahl, aber weniger als der*die dritte Kandidat*in, findet mit diesen beiden ein Zwischenwahlgang statt, der über den*die Kandidat*in entscheidet, der*die dem*der dritten Kandidat*in in der Stichwahl zum*zur Leiter*in gegenübersteht; bei Stimmengleichheit ist eine Frau gewählt, wenn sie gegen eine*n Kandidat*in eines anderen Geschlechts angetreten ist, ansonsten entscheidet das Los.

- (4) Bei der Stichwahl zum*zur Leiter*in ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl einmal wiederholt. Entfällt auch bei der zweiten Stichwahl dieselbe Anzahl an Stimmen auf beide Kandidat*innen, ist gewählt, wer insgesamt bei allen zuvor stattgefundenen Wahlgängen, an denen beide Kandidat*innen teilgenommen haben (erster Wahlgang, drei Zwischenwahlgänge, Stichwahl), mehr Stimmen erhalten hat. Liegt auch dann noch Stimmgleichheit vor, ist eine Frau gewählt, wenn sie gegen eine*n Kandidaten*Kandidatin eines anderen Geschlechts angetreten ist, ansonsten entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl des*der stellvertretenden Leiters*Leiterin erfolgt wie die Wahl der*des Leiters*Leiterin. Stehen nur zwei Kandidat*innen zur Wahl (Artikel 2), gelten die Regelungen für die Stichwahl zum*zur Leiter*in sinngemäß.
- (6) Leiter*in und stellvertretende*r Leiter*in sind nur gewählt, wenn sie im entscheidenden Wahlgang mindestens fünf Stimmen erhalten. Ist das nicht der Fall, oder nehmen sie die Wahl nicht an, ist der jeweilige gesamte Wahlvorgang ungültig und muss auf der Grundlage eines erneuten Dreivorschlages der Erhalterin der FH Kärnten binnen sechs Wochen nach Erhalt des erneuten Dreivorschlags wiederholt werden. Sollten auf diese Weise ein Organ oder beide Organe nicht gewählt worden sein, behalten die bisherigen Amtsträger*innen ihre Funktionen bis zur erfolgreichen Neuwahl.
- (7) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe durch die Wahlkommission. Ein Stimmzettel ist insbesondere dann für ungültig zu erklären, wenn aus dem Stimmzettel der Wille des*der Wählers*Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Artikel 4: Wahlanfechtung

- (1) Jede*r Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, die Wahl binnen 7 Tagen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe für die Wahlanfechtung anzufechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften der geltenden Wahlordnung nicht eingehalten wurden. Über die Anfechtung entscheidet die Wahlkommission, wobei der*dem Wahlleiter*in ein Dirimierungsrecht zukommt. Ist die Anfechtung gemäß dem Beschluss der Wahlkommission begründet, so hat die Wahlkommission die Wahl im erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Wahlwiederholung anzuordnen, die unverzüglich durchzuführen ist.

Abschnitt II: Wahl der Leiter*innen der Studiengänge sowie der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals in das Kollegium

Artikel 1: Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der im Kollegium vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreter*innen der Studierenden sind nach den **Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen³ Wahlrechts** zu wählen. Eine elektronische Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Das Kollegium hat sich dazu bekannt, die Logik der **vier Studienbereiche** der FH Kärnten „Bauingenieurwesen und Architektur“, „Engineering und IT“, „Gesundheit und Soziales“ sowie „Wirtschaft und Management“ in der Zusammensetzung des Kollegiums fortzuführen, sodass die Studienbereiche durch Vertreter*innen der Kurie der Studiengangsleitungen sowie der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium der FH Kärnten repräsentiert werden.
- (3) Die Wiederwahl zum Kollegium ist möglich.
- (4) Die Wahl findet im Sommersemester statt. Die Funktionsperiode der gewählten Kollegiumsmitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt 4 Jahre.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Funktionsperiode des Kollegiums sowie deren Leitung und stellvertretenden Leitung um ein Jahr verlängert werden, sofern die Erhalterin sowie die Mehrheit der Kollegiumsmitglieder dem zustimmen.

Artikel 2: Wahlkommissionen

- (1) Für die Wahl der Vertreter*innen der Kurie der Studiengangsleiter*innen und für die Vertreter*innen der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals wird jede Studienbereichsleitung damit beauftragt, eine Wahlkommission aus drei an der FH Kärnten hauptberuflich tätigen Mitarbeiter*innen zu nominieren, aus deren Mitte jeweils ein*e Wahlleiter*in benannt wird. Die Mitglieder der Wahlkommission sind unverzüglich dem*der Leiter*in des Kollegiums schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Den Wahlkommissionen obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Kollegium gemäß dieser Wahlordnung.
- (3) Weitere Aufgaben sind:
 1. Prüfung und Bekanntmachung der Wähler*innenverzeichnisse der jeweiligen Kurie (Artikel 4);
 2. die Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme oder

³ Aufgrund des Grundsatzes des persönlichen Wahlrechts ist eine Stimmrechtsübertragung nach Art 5 Abs 4 des Satzungsteils „Allgemeine Bestimmungen“ nicht zulässig.

- Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wähler*innenverzeichnis;
3. Information an das Rektorat über Entscheidungen über Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten in das Wähler*innenverzeichnis;
 4. die Vorbereitung der Stimmzettel;
 5. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl;
 6. die Auszählung der abgegebenen Stimmen;
 7. die Ermittlung des Wahlergebnisses;
 8. die Dokumentation der Wahl;
 9. die Übermittlung des Wahlergebnisses an die amtierende Leitung des Kollegiums.

Artikel 3: aktives und passives Wahlrecht

- (1) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl (6 Wochen vor dem 1. Wahltag) festgesetzt. Die Leitung des FH-Kollegiums setzt den Zeitpunkt der Wahl (Wahltag) fest.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Gruppe der Studiengangsleiter*innen steht jenen Personen dieser Personengruppe zu, die am Stichtag in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis in der Funktion als Studiengangsleitung an der FH Kärnten stehen.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für die Gruppe der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals setzt ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis als hauptberufliches Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals gemäß § 7 (1) FHG an der FH Kärnten zum Stichtag voraus. Aktiv wahlberechtigt sind zusätzlich auch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen. Nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal gemäß § 7 FHG ist aktiv wahlberechtigt, wenn sie im aktuellen oder in dem der Wahl vorausgegangenem Semester einer Lehrverpflichtung von zumindest einer angebotenen Semesterwochenstunde (ASWS) nachgekommen sind.
- (4) Jeder aktiv wahlberechtigten Person kommt eine Stimme für die Kurie, für welche diese die aktive Wahlberechtigung hat, zu.

Artikel 4: Wähler*innenverzeichnis

- (1) Der Servicebereich Personal der FH Kärnten hat im Auftrag des*der amtierenden Leiters*Leiterin des Kollegiums dem*der Leiter*in des Kollegiums rechtzeitig ein Verzeichnis der zum maßgeblichen Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten je Kurie und

je Studienbereich zur Verfügung zu stellen. Das jeweilige Wähler*innenverzeichnis ist für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch Aushang an allen Standorten und auf elektronischem Wege zugänglich zu machen. Binnen dieser Frist kann dagegen Einspruch bei der zuständigen Wahlkommission erhoben werden. Das Rektorat ist über die Einsprüche und die Entscheidung der Wahlkommission zu informieren.

Artikel 5: Wahl der Kurie der Studiengangsleiter*innen

- (1) In jedem Studienbereich ist ein*e Vertreter*in sowie ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist diejenige*derjenige Kandidat*in, die*der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) In den beiden nach der Anzahl der Studierenden größten Studienbereichen (Stand gemäß der aktuellen BIS-Meldung) sind ein weiteres Mitglied sowie ein weiteres Ersatzmitglied in die Kurie der Studiengangsleiter*innen zu wählen.
- (3) Die Wahl der Vertreter*innen der Studiengangsleiter*innen erfolgt pro Studienbereich gemäß Artikel 1 (2). Die Wahl findet im Rahmen einer von der Studienbereichsleitung schriftlich einzuberufenden Versammlung der Studiengangsleiter*innen des Studienbereichs statt. Der Versammlungstermin ist vom FH-Kollegium für alle Studienbereiche einheitlich festzulegen.
- (4) Kandidaturen sind der zuständigen Wahlkommission spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Nach Prüfung der passiven Wahllegitimation werden die gültigen Kandidaturen den Studiengangsleiter*innen mit der Einladung zur Versammlung spätestens 1 Woche vor der Versammlung bekannt gegeben.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit sind Frauen gewählt, wenn sie gegen einen oder mehrere Männer angetreten sind, ansonsten entscheidet das Los.

Artikel 6: Wahl der Kurie der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals

- (1) Die Wahl in der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals erfolgt als Listenwahl. Passiv wahlberechtigte Personen in der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals können sich im Rahmen von Listen der Wahl stellen. Eine Wahlliste hat mindestens so viele passiv wahlberechtigte Personen zu enthalten, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder des betreffenden Studienbereichs in die Kurie zu wählen sind. Nach Möglichkeit sind in der Wahlliste mindestens 45 vH Frauen aufzunehmen. Die Kandidatur auf mehr als einer Liste ist unzulässig.
- (2) Die Wahl der Kurie der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals erfolgt pro Studienbereich gemäß Artikel 1 (2) innerhalb des vom FH-Kollegium festgelegten

Wahlzeitraums (Wahltag).

(3) Die Wahllisten sind spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich bei der zuständigen Wahlkommission einzubringen. Pro Wahlliste ist ein*e Zustellbevollmächtigte*r zu nennen. Die gültig abgegebenen Wahllisten sind spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag allen aktiv wahlberechtigten Personen bekannt zu geben.

(4) Das aktiv wahlberechtigte Lehr- und Forschungspersonal wählt jeweils ein Mitglied pro Studienbereich in die Kurie der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals. In den beiden nach der Anzahl der Studierenden größten Studienbereichen erfolgt die Wahl eines weiteren Mitglieds.

(5) Die Mandate für die Kurie der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals fallen je Studienbereich auf den*die jeweils erstgereihten Kandidaten*Kandidatin der Wahlliste, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Alle übrigen Kandidat*innen auf der Wahlliste sind entsprechend ihrer Reihenfolge Ersatzmitglieder.

Artikel 7: Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Die abgegebenen Stimmen sind unverzüglich nach Beendigung der Wahl von der zuständigen Wahlkommission auszuzählen, das Ergebnis der Wahl zu protokollieren und schriftlich der*dem Leiter*in des Kollegiums kundzumachen. Das Protokoll hat die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen (davon gültig, ungültig) sowie die Zahl der auf den jeweiligen Wahlvorschlag (die jeweilige Kandidatur) entfallende Stimmen zu enthalten.

(2) Die jeweilige Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich dem*der Leiter*in des Kollegiums bekannt zu geben. Der*Die Leiter*in des Kollegiums veröffentlicht in weiterer Folge das Wahlergebnis an der FH Kärnten.

Artikel 8: Wahlanfechtung

(1) Jede aktiv und/oder passiv wahlberechtigte Person kann binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses Einspruch wegen behaupteter Mängel in der Durchführung der Wahl bei der zuständigen Wahlkommission erheben. Die Wahlkommission hat den Einspruch inklusive einer Stellungnahme an die Leitung des Kollegiums unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Leitung des Kollegiums binnen einer Woche. Dem Einspruch ist stattzugeben, wenn ein Mangel vorliegt, der auf das Wahlergebnis Einfluss genommen hat. In diesem Fall ist die Wahl aufzuheben und zeitnah zu wiederholen.

Artikel III: Ausscheiden aus dem FH-Kollegium und Nachwahl

Artikel 1: Änderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses zur FH Kärnten

- (1) Mit Beendigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes des Kollegiums zur FH Kärnten oder mit Änderung der Funktion an der FH Kärnten (z.B. legt die betreffende Person die Leitung des Studiengangs nieder) erlischt automatisch auch das Mandat im Kollegium der FH Kärnten mit sofortiger Wirkung.
- (2) Mit Ausscheiden aus dem Kollegium rückt automatisch das jeweilige Ersatzmitglied als Mandatar*in nach.

Artikel 2: Nachwahl

- (1) Stehen keine Ersatzmitglieder für die jeweilige Kurie mehr zur Verfügung, so gilt das Kollegium dennoch als ordnungsgemäß zusammengesetzt. Der*Die Leiter*in des Kollegiums hat allerdings unverzüglich alle notwendigen Schritte für vorgezogene Neuwahlen für die betroffene Kurie einzuleiten.